



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 9/2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/163
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail Stefan.Schlotz@evlka.de

Datum 23. Juli 2015
Aktenzeichen 50753-4 / 77 R 355-5

**Neuer Gesamtvertrag mit der VG Musikedition
Kopieren im kirchenmusikalischen Dienst/Urheberrecht**

- Durch den neuen Gesamtvertrag mit der VG Musikedition werden die Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Fotokopien für den Gemeindegesang herzustellen, erweitert.
- Das Kopieren von Noten für Chöre und Instrumentalgruppen ist nicht durch den Vertrag erfasst und darf nur unter bestimmten, begrenzten Bedingungen erfolgen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des neuen Gesamtvertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (VG Musikedition) sollen im Folgenden die Rechte für das Fotokopieren für gemeindliche Veranstaltungen dargelegt werden. Der neue Vertrag ist in der Rechtsammlung der hannoverschen Landeskirche¹ unter Nr. 96-7 online einzu-sehen.

Durch den EKD-Gesamtvertrag begünstigt sind alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise, entsprechenden Verbände und deren unselbständige Einrichtungen (im Folgenden: „Kirchengemeinden“). Selbständige Einrichtungen wie etwa rechtlich selbständige Vereine oder selbständige Stiftungen sind nicht vom Vertrag erfasst. Diese müssen das Fotokopieren von Liedern und Texten direkt mit der VG Musikedition abrechnen.

Bitte geben Sie diese Information auch an alle weiter, die in Ihren Kirchengemeinden im kirchenmusikalischen Bereich tätig sind.

.../2

¹ www.kirchenrecht-evlka.de

Grundsätze des Urheberrechts

Das Urheberrechtsgesetz sichert die Rechte derer, die geistige Leistungen erbringen. Es bildet den rechtlichen Rahmen für Komponisten/innen und Textdichter/innen, eine angemessene Vergütung für die von ihnen geschaffenen Werke zu erhalten. Damit dient es auch der Sicherung der Kreativität der Urheber und der kulturellen Vielfalt in Deutschland.

Die Ansprüche, die sich aus einer Veröffentlichung durch die Urheber ergeben, werden in der Regel an Musikverlage bzw. an die VG Musikedition abgetreten. Dadurch wird die Bezahlung der anfallenden Gebühren bzw. Lizenzen zentralisiert und für die Urheber wesentlich vereinfacht.

Auch die Kirchengemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, Gebühren für das Fotokopieren von Liedern und Liedtexten zu bezahlen. Um die Kirchengemeinden hierbei zu entlasten, hat die EKD einen Gesamtvertrag mit der VG Musikedition abgeschlossen, der das Fotokopieren von Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang betrifft. Die Kosten für die Verwertungsrechte werden nach den Regelungen des Gesamtvertrags von der evangelischen Kirche pauschal bezahlt. Für die Kirchengemeinden vor Ort entstehen insoweit keine Kosten mehr.

Rechte aus dem Gesamtvertrag mit der VG Musikedition

Der neue Gesamtvertrag hält am bisherigen Umfang fest. Zusätzlich räumt er das Recht ein, maximal 8-seitige Liedheftungen herzustellen.

Die alten und neuen Rechte werden im Folgenden übersichtsartig dargestellt:

1. Der Kreis kirchlicher Veranstaltungen, für die Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten hergestellt werden dürfen, umfasst den Gemeindegesang in Gottesdiensten (einschließlich Trauungen, Taufen, Beerdigungen, Andachten) und in sonstigen Veranstaltungen (z. B. Seniorentreffen, Frauentage, Konfirmandenunterricht, Jugendgruppen), sofern sie nicht-kommerzieller Art sind. Die Kirchengemeinde muss alleiniger Veranstalter sein.

Der Gesamtvertrag verlangt, dass die Fotokopien eine Urheberrechtsbenennung (Komponist/in, Textdichter/in, Verlag) enthalten. Text und Musik dürfen nicht verändert, in eine andere Sprache übersetzt, Teile weggelassen oder hinzugefügt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Fotokopien ausschließlich für den Gemeindegesang verwendet werden dürfen. Kopien für Proben und Aufführungen durch Chöre, Solisten und Instrumentalisten sind **nicht** durch den Gesamtvertrag abgedeckt. Sie müssen - ebenso wie Fotokopien im Bereich der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten - gesondert lizenziert werden.

Die Fotokopien dürfen nur für die genannten Veranstaltungen verwendet werden. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Kopien sind vom Gesamtvertrag nicht mehr erfasst. Sie müssen gesondert über die VG Musikedition abgerechnet werden.

2. Der Gesamtvertrag räumt den Kirchengemeinden das Recht ein, einen Beamer oder Overheadprojektor einzusetzen, um Lieder und Liedtexte für den Gemeindegesang sichtbar zu machen. Dazu dürfen auch die erforderlichen Dateien und Folien hergestellt werden.

Es ist auch zulässig, Lieder und Liedtexte in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen und in eine Powerpointpräsentation einzufügen. Sie dürfen jedoch nicht in Datenbanken oder Dokumentationssystemen gespeichert und von dort elektronisch übermittelt werden. Ebenso wenig ist es erlaubt, Lieder oder Liedtexte auf Multimedia- und andere Datenträger aufzunehmen und diese zu vervielfältigen oder im Internet zu verbreiten.

3. Des Weiteren wird den Kirchengemeinden durch den neuen Vertrag der EKD mit der VG Musikedition erlaubt, für eine einzelne Veranstaltung (z. B. Trauung, Taufe) eine kleinere, individuelle Sammlung mit Liedern und Liedtexten anzufertigen. Die Liedhefte dürfen maximal 8 Seiten umfassen und nicht mehr als einmal genutzt werden. Nach wie vor dürfen jedoch keine festen Sammlungen oder Sammlungen in Ringbuchheftern angelegt werden.

Ebenso wenig ist es erlaubt, dass vollständige Ausgaben oder Teile geliehener oder gemieteter Liededitionen kopiert werden. Diese Fotokopien müssten jeweils gesondert bei der VG Musikedition lizenziert werden.

Reichweite des Urheberrechts

Auch wenn es manchmal so dargestellt wird, ist das Kopieren von Noten und Liedtexten keineswegs durchgängig verboten. Vielmehr setzt das Kopierverbot voraus, dass das Werk noch Urheberrechtsschutz genießt. Urheberrechtsfrei sind z. B. Werke, deren Komponisten/innen bzw. Textdichter/innen vor mehr als 70 Jahren verstorben sind (§ 64 UrhG).

Allerdings unterliegt die wissenschaftliche Bearbeitung und Neuausgabe von Texten und Kompositionen einem erneut laufenden 25-jährigen Schutz (§ 70 UrhG). Ebenso sind die erstmalig veröffentlichten Werke von Textdichtern/innen oder Komponisten/innen für die Dauer von 25 Jahren urheberrechtlich geschützt (§ 71 UrhG).

Generell erlaubt ist es, Noten und Texte mit der Hand, der Schreibmaschine oder dem Computer zum privaten Gebrauch abzuschreiben.

Jedoch dürfen hiervon keine Kopien hergestellt werden. Kopien von kurzen Wendestellen (bis maximal 1 Seite) dürfen dagegen gefertigt werden, um das Blättern während des musikalischen Vortrags zu erleichtern.

Erlaubt ist auch die Kopie eines seit mindestens zwei Jahre vergriffenen Werkes (§ 53 Absatz 2 Nr. 4 b) UrhG). Ein Werk gilt als vergriffen, wenn dem Verleger zum Absatz bestimmte Exemplare nicht mehr zur Verfügung stehen. In Zeiten des "Print on demand" dürfte dieser Fall aber nur noch selten praktisch relevant sein.

Die Meinung, man dürfe kopieren, wenn man die entsprechende Anzahl von Chorbüchern im Notenschrank stehen habe („Arbeitskopien“), ist falsch. Die „schweren“ Chorbücher erlauben es nicht, leichtere Einzelausgaben durch entsprechende Kopien herzustellen oder die Bücher vor einer Abnutzung zu schonen. Laut der VG Musikedition gehen die Verlage inzwischen auch verstärkt dazu über, handlichere Einzelausgaben aus Büchern zu liefern.

Im Internet gibt es diverse Seiten, von denen Notensätze oder Texte heruntergeladen und vervielfältigt werden dürfen. Beispielhaft sei auf die Seite der IMSLP Petrucci Music Library² hinzuweisen, auf der sowohl urheberrechtsfreie Sätze eingestellt sind (z. B. Scans von Notenexemplaren aus historischen Bibliotheken) als auch noch geschützte Werke, deren Autoren bestimmte Nutzungen gestattet haben. Die VG Musikedition bietet außerdem den Zugriff auf eine Liedtext-Datenbank mit mehreren tausend Liedtexten³ gegen eine Jahresgebühr von 9,20 Euro (zzgl. MWSt.) an.

Generell gilt allerdings: Bestehen Zweifel hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes, sollte ein Download bzw. eine Kopie besser unterbleiben. Bei Unsicherheiten hinsichtlich bestehender Rechte kann auch eine Nachfrage direkt beim Verlag weiterhelfen.

Von der Frage der Herstellung und Nutzung von Kopien für Übungszwecke und Proben zu unterscheiden ist das Recht, diese Werke öffentlich in Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen aufzuführen (§ 19 UrhG). Die Verwertung der Aufführungsrechte wird von der Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (GEMA) wahrgenommen. Hierzu verweisen wir auf unsere Rundverfügung G 4/2012.

Repräsentative Erhebung der Fotokopien im Jahr 2016/2017

Wir möchten an dieser Stelle bereits jetzt darauf hinweisen, dass es in einem Jahr wieder zu einer Zählung der Fotokopien in ausgewählten Kirchengemeinden kommt. Diese Erfassung dient der Festsetzung der jährlichen Vergütung der EKD an die VG Musikedition.

.../5

² <http://imslp.org/>

³ Die angebotenen Titel sind zu finden unter:
<http://www.vg-musikedition.de/liedtexte/Liedtexte.php>

Wir bitten die entsprechenden Kirchengemeinden bereits jetzt um Verständnis für den zusätzlichen örtlichen Aufwand. Die betreffenden Kirchengemeinden erhalten hierzu rechtzeitig gesonderte Hinweise.

Die Rundverfügungen G 17/1998, G 18/2001 und G 3/2010 werden aufgehoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Annegret v. Collande, Tel.: 0511 1241-751 oder

Stefan Schlotz, Tel.: 0511 1241-249.

Im Michaeliskloster Hildesheim steht Ihnen auch Christine Hoppe für Auskünfte zur Verfügung, Tel.: 05121 6971-500.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krämer', written in a cursive style.

(Dr. Krämer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

Kirchenkreisvorstände

Verbandsvorstände der Kirchenkreisverbände

Kirchenkreisämter

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt

(mit Abdrucken für die Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen